



Eingegangen

20.10.2008

Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 9 O 21/09

<p>Eingegangen 15.01.2009</p> <p>19. JAN. 2009</p> <p>Ulrich Schulte am Hülse Rechtsanwalt</p>
--

In dem Rechtsstreit

der

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Ulrich Schulte am Hülse,

gegen

die **[REDACTED]** Inkasso GmbH & Co. KG,
vertreten d.d. Geschäftsführer **[REDACTED]**

Antragsgegnerin,

wird der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung zur Abwendung eines wesentlichen Nachteils und wegen besonderer Eilbedürftigkeit ohne mündliche Verhandlung aufgegeben

- den in den Datenbanken der Schufa Holding AG enthaltenen Negativeintrag über die Antragstellerin, mit folgendem Wortlaut

[REDACTED] GmbH & Co. KG
Anfrage Inkasso, Kontonummer **[REDACTED]** Unter
dieser Vorgangsnummer wurde die Anfrage beim
Vertragspartner bearbeitet,
Datum der Anfrage 20.10.2008 Datum der Anfrage des
Vertragspartners an die Schufa

Konto nach Abwicklung Kontonummer [REDACTED] Der Vertragspartner führt den Vertrag unter dieser Nummer in seinen Unterlagen

Saldo

Kontonummer [REDACTED] Der Vertragspartner führt den Vertrag unter dieser Nummer in seinen Unterlagen

Gemeldeter Forderungsbetrag 431 Euro

Datum des Ereignisses 16.12.2008 Datum der Feststellung des derzeitigen Schuldsaldos durch den Vertragspartner.“

gegenüber der Schufa Holding AG, Komoranweg 5, 65201 Wiesbaden, schriftlich zu widerrufen und dem Empfänger des Widerrufs mitzuteilen, dass derjenige Zustand auch im Hinblick auf die Berechnung von Scorewerten wiederhergestellt werden möge, als habe es den Negativeintrag nicht gegeben und diesen Widerruf der Antragstellerin nachzuweisen.

2. Der Antragsgegnerin wird unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes in Höhe von wenigstens 5 € und höchstens 250.000 € oder für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken gegenüber dem Geschäftsführer aufgegeben, es zu unterlassen,

der Schufa Holding AG oder einem anderen Wirtschaftsinformationsdienst im eigenen Namen oder im Namen der Firma [REDACTED] offene Forderungen als ein sogenanntes Negativmerkmal mitzuteilen, solange keine neuen offenen Forderungen zu besorgen sind und solange die Antragstellerin kein ausdrückliches Einverständnis zur Datenübermittlung erklärt hat.

3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Der Wert des Verfahrens wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Antragstellerin hat durch Einreichung entsprechender Kopien der Schreiben der Parteien sowie durch Einreichung der eidesstattlichen Versicherung vom 13. Januar 2009 glaubhaft gemacht, dass sie einen Anspruch auf Widerruf der gegenständlichen Erklärung bereits deswegen hat, weil sie keine Einwilligung zur Weiterleitung personenbezogener Daten an die Antragsgegnerin erteilte und darüber hinaus ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorliegt.

Sie hat einen Verfügungsgrund durch die eidesstattliche Versicherung bereits dadurch glaubhaft gemacht, dass Darlehensversprechen wegen der Eintragung zurückgezogen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die Wertfestsetzung auf § 3 ZPO.

[Redacted]

Ausgefertigt

[Redacted]

Stanzangestellte

